



**Jugendsozialarbeit
an
Schulen**

**im
Landkreis München**



Staatliches Schulamt
im Landkreis München

Kreisjugendamt
München



Handreichung

zur
Jugendsozialarbeit an Schulen
im Landkreis München



Vorwort

An fast allen Schulen des Landkreises, Grundschulen, Hauptschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien sowie Förderzentren ist inzwischen Jugendsozialarbeit an Schulen eingerichtet, gemeinsam finanziert durch Landkreis und Kommunen.

Grundlage für die Jugendsozialarbeit an den Schulen im Landkreis München ist das Rahmenkonzept des Kreisjugendamts zur Jugendsozialarbeit an Schulen.

Bayernweit ist diese flächendeckende Versorgung durch Jugendsozialarbeit an Schulen einmalig und vorausschauend. Mit den vielfältigen neuen Aufgaben, die der Schule zugewiesen werden, wird die vernetzte Zusammenarbeit unterschiedlicher pädagogischer und psychologischer Professionen an einer Schule und im System Schule immer wichtiger. Das Wohl des Kindes im Auge, ist seine Förderung, die Unterstützung der Familien sowie das erfolgreiche Bestehen von Schulabschlüssen das Ziel aller.

Gleichzeitig ist eine Klärung der Rollen und die Klärung der zugewiesenen Aufgaben unabdingbar. Zudem verpflichtet die ausgezeichnete Ausstattung der Landkreisschulen mit Jugendsozialarbeit an Schulen die Schulen und die Träger, die Mittel effektiv für die Schülerinnen und Schüler einzusetzen.

Auf Initiative des Staatlichen Schulamts im Landkreis München wurde daher ein Qualitätszirkel gegründet, in dem die Vertreter aller an Jugendsozialarbeit an Schulen Beteiligten eine für den Landkreis München einheitliche Linie zu Grundlagen, Zielen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen für eine tragfähige Zusammenarbeit im System Schule finden und darstellen sollten.

Vom 14. Mai 2009 bis zum 23. Juni 2010 wurden in 14 Sitzungen die wesentlichen Herausforderungen, die in der Praxis durch die enge Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit und Schule im System Schule entstehen, beschrieben und dazu eine Handreichung mit Handlungsempfehlungen erstellt.

Die vorliegende Handreichung für den Landkreis München ist das Ergebnis intensiver Diskussionsrunden mit fachlich hochengagierten Lehrerinnen und Lehrern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Schulpsychologinnen, VertreterInnen des Kreisjugendamtes München, der Schulverwaltung und der freien Wohlfahrtsverbände. Ihnen allen sei für viele Gesprächsrunden, in denen sowohl stets eine tiefe und echte Zuwendung zu den Schülerinnen und Schülern als auch eine starke Verwurzelung in der eigenen Profession zum Ausdruck kam, herzlich gedankt.

Wir hoffen, dass die Handreichung, zusammen mit dem Rahmenkonzept des Kreisjugendamts, allen an der Jugendsozialarbeit an Schule Beteiligten die Unterstützung gibt, die notwendig ist, um in diesem noch jungen Arbeitsfeld mit möglichst wenig Reibungspunkten, mit möglichst viel Synergieeffekten, mit Wissen über die jeweiligen Zuständigkeiten und bei einem klaren Rollenverständnis zum Wohle der Schülerinnen und Schüler im Landkreis München zusammenzuarbeiten.

München, den 12.10.2010

Andrea Lehner
Schulamtsdirektorin

Uwe Hacker
Leiter des Kreisjugendamts



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite	3
Zwei Arbeitswelten kooperieren im System Schule		5
Mitwirkende im System und im Sozialraum Schule		6
Problemfelder und Handlungsempfehlungen		7
Fortbildung		8
Jugendsozialarbeit und Lehrerkonferenz		10
Schutz des Kindeswohls		13
Der Beirat		21
Öffentlichkeitsarbeit		25
Kooperationsvereinbarung		29
Arbeitszeit		34
Verwendete Fachbegriffe		37
Mitglieder des Qualitätszirkels JaS		39



Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Landkreis München

Zwei Arbeitswelten kooperieren im System Schule

Jugendsozialarbeit an Schulen ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Für eine gelingende Kooperation ist es notwendig, dass beide Partner gleichberechtigt aufeinander zugehen und gewisse Grundsätze beachten.

Das Wohl des Kindes steht dabei immer an erster Stelle.

Grundsätze:

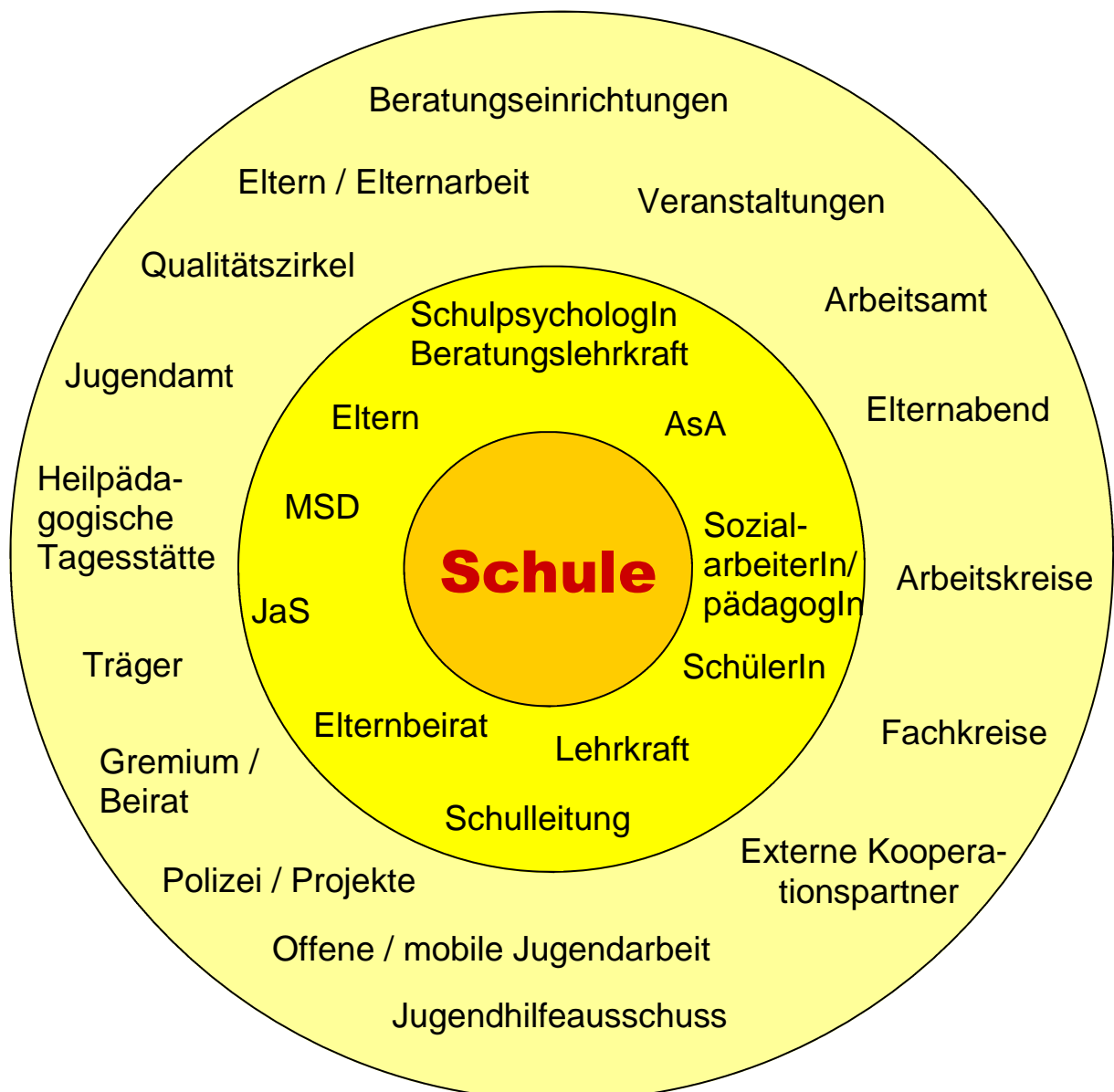
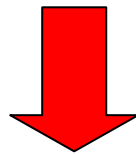
- Kommunikation auf gleicher Augenhöhe
- Eigenständigkeit
- Achtung der verschiedenen Professionalität
- Handlungsempfehlungen beachten
- Wertschätzung
- Ermessensspielräume
- Achtung der verschiedenen Berufsziele
- Fähigkeit zum Perspektivenwechsel
- Arbeitszeitorganisation
- Offenheit
- strukturierte, institutionalisierte Zusammenarbeit
- Beachtung der Gremien wie z.B. Lehrerkonferenz

Rechtliche Grundlagen / Vereinbarungen:

- Schulordnungen der verschiedenen Schulformen (z. B. VSO)
- Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen (KMS, KMBek)
- LDO
- BayEUG
- Schulprofil / Leitbild
- Landkreis Rahmenkonzept
- Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen und Trägern
- SGB VIII
- SGB I
- SGB X
- AGSG (Gesetze zur Ausführung der Sozialgesetzgebung)
- Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern



Mitwirkende im System und Sozialraum Schule





Problemfelder	Handlungsempfehlungen und Erläuterungen
Mangelndes Wissen über das andere System	Zwei verpflichtende Fortbildungsnachmittage
Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten der Lehrerkonferenz	Aufgabe der Lehrerkonferenz Art. 58 Abs. 3 BayEUG und z.B. § 5 VSO
Datenschutzbestimmungen	Kooperationsvereinbarung
Schutz des Kindeswohls	§ 8a SGB VIII und Art. 31 BayEUG
Unterschiedliche Begrifflichkeiten	Liste mit Begriffsklärungen
Zu wenig Transparenz	Beirat JaS
Schwerpunkte setzen	Übersicht zu JaS - zwei Arbeitswelten
Teilweise unterschiedliche Zielsetzungen	Tätigkeitsbericht
Öffentlichkeitsarbeit	Übersicht „Veröffentlichung nach außen“
Leistungsstrukturen	Kooperationsvereinbarung
Kommunikation auf gleicher Augenhöhe Informationsfluss Wertschätzung	<ul style="list-style-type: none">- Zwei verpflichtende Fortbildungsnachmittage- Beirat JaS- Fortführung des Qualitätszirkels JaS im Landkreis München
Arbeitszeitorganisation	Übersicht über Arbeitszeit (Bsp.)
Einhaltung von Absprachen	Kooperationsvereinbarung



Staatliches Schulamt
im Landkreis München

Kreisjugendamt
München



Fortbildung



Schulhausinterne Lehrerfortbildung zur Jugendsozialarbeit an der Schule

- 2 Fortbildungsnachmittage
- Jeder Nachmittag wird von einem Tandem (Lehrkraft, ein/e JugendsozialarbeiterIn) gehalten. Dazu sollen ca. vier Tandems ausgebildet werden, die mit einem gemeinsamen Konzept, den gleichen Inhalten, Methoden und Materialien arbeiten. Der Qualitätszirkel erarbeitet diese Inhalte, Methoden und Materialien in Arbeitsgruppen.

1. Fortbildungsnachmittag

Grundvoraussetzungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen

- Grundlagen der Jugendsozialarbeit
- Begrifflichkeiten
- Arbeit an den Kooperationsvereinbarungen, die für 3 Jahre mit dem Träger abgeschlossen werden, einzelne Punkte von beiden Seiten (Schule und Jugendsozialarbeit) beleuchten und Zuständigkeiten klären
- rechtliche Vorgaben beider Seiten darlegen

2. Fortbildungsnachmittag:

Sensibilisieren für Kooperation (Haltung)

Die Kooperationsprinzipien werden in Gruppenarbeit mit Rollenverteilung erarbeitet. Anhand der 6 Prinzipien aus dem Handbuch für Jugendsozialarbeit sollen Gruppen gebildet werden, welche die Prinzipien unter den Gesichtspunkten „Informieren – Aushandeln – Vereinbaren“ behandeln. Dies soll durch ausgewählte Projekten geschehen.

Projektsammlung zur Auswahl:

„Voll in Form“, „Aktive Pause“, „Gesunde Ernährung“, „Schülerfirma“, „Schülerwerkstatt“
„Demokratie lernen“, „Soziales Kompetenztraining“, „Gestaltung der Morgenbetreuung“
(7:30 – 7:45), „Freizeitgestaltung – wir überlegen es uns genau“

Das Fortbildungstandem (LehrerIn, SozialpädagogIn) spielt ein Rollenspiel zu einem Projekt vor.

Jeder sagt, was er kann (Kompetenz) - Information
Was wollen wir (Ziel)? - Aushandeln
Vereinbarung von Regeln - Vereinbaren



Staatliches Schulamt
im Landkreis München

Kreisjugendamt
München



Jugendsozialarbeit und Lehrerkonferenz



Jugendsozialarbeit – Aufgaben der Lehrerkonferenz

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Art. 58 BayEUG Lehrerkonferenz

(1) ¹An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. ²Wenn an einer Schule mehrere Schularten oder Ausbildungsrichtungen als Abteilungen geführt werden, kann die Schulordnung die Bildung von Teilkonferenzen der Lehrkräfte dieser Abteilungen vorsehen. ³Bei Schulen mit mehr als 25 mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften werden für die Dauer eines Schuljahres ein Disziplinarausschuss und ein Lehr- und Lernmittelausschuss, die insoweit die Aufgaben der Lehrerkonferenz wahrnehmen, sowie sonstige Ausschüsse nach näherer Bestimmung der Schulordnung gebildet.

(2) ¹Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, die Beamten im Vorbereitungsdienst, die an der Schule eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, sowie die Förderlehrer und das Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe. ²Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. ³Die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte an der Schule zu sichern. ²Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft bleiben unberührt.

(4) ¹Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die



Schulleiterin oder den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz.²In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

(5) ¹Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz nach Absatz 4 Satz 1 ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. ²Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Lehrerkonferenz gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verstößt oder dass sie oder er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so hat sie oder er den Gegenstand dieses Beschlusses in einer weiteren, innerhalb eines Monats einzuberufenden Sitzung noch einmal zur Beratung zu stellen. ³Handelt es sich um eine Angelegenheit, die der Lehrerkonferenz nach Absatz 4 Satz 1 zur Entscheidung zugewiesen ist, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Beschluss zu beanstanden, den Vollzug auszusetzen und – in dringenden Fällen ohne wiederholte Beratung – die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. ⁴Die Beanstandung ist schriftlich oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronisch zu begründen. ⁵Bis zur Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. ⁶Die Schulaufsichtsbehörde kann im Übrigen auch entscheiden, wenn die Lehrerkonferenz oder ein zuständiger Ausschuss in einer wichtigen Angelegenheit nicht tätig wird oder schulaufsichtlichen Beanstandungen nicht Rechnung trägt.

(6) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über die Zuständigkeit, die Mitglieder und den Vorsitz der Teilkonferenzen und Ausschüsse sowie über den Geschäftsgang, die Sitzungsteilnahme, die Stimmberechtigung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung in der Lehrerkonferenz, den Teilkonferenzen und den Ausschüssen.

§ 5 VSO Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über „**Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen**“.

Erläuterung:

Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen sind im Zusammenhang mit Jugendsozialarbeit an der Schule (JaS) vor allem Projekte und Schulfeste. Auch gemeinsame Veranstaltungen, die nur in einzelnen Klassen durchgeführt werden betreffen die gesamte Schule. Die Planung der Projekte der Jugendsozialarbeit an Schulen für das Schuljahr wird in einer der ersten Lehrerkonferenzen von dem/der SozialpädagogIn der JaS vorgestellt und nach der jeweiligen Schulordnung (z.B. § 5 VSO Satz 2) beschlossen.

Bei notwendigen Veränderungen des Gesamtkonzepts durch nicht vorhersehbare Ereignisse müssen die Veränderungen in einer Lehrerkonferenz neu beschlossen werden.



Staatliches Schulamt
im Landkreis München

Kreisjugendamt
München



Schutz des Kindes- wohls



**Die gesetzlichen Aufträge der Schule nach BayEUG Art. 31 und
der Jugendhilfe nach SGB VIII § 8a**

BayEUG Art. 31	SGB VIII § 8a
Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung	§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
<p>(1) ¹Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. ²Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.</p>	<p>1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.</p> <p>(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht</p>



ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).



Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

1. Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzung)
2. Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge)
3. Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
4. Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
5. Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen
6. Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
7. Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung)
8. Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen)
9. Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
10. Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

11. Gewalttätigkeiten in der Familie
12. Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
13. Eltern psychisch erkrankt, suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
14. Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
15. Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
16. Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück)
17. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
18. Soziale Isolierung der Familie
19. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten



Darstellung der gesetzlichen Aufträge der Schule nach BayEUG § 31 und der Jugendhilfe nach SGB VIII § 8a

Die Schulleitung/Die Lehrkraft stellt fest
Die Fallverantwortung bleibt bei der Schule

Gesetzlicher Auftrag der Schule
nach BayEUG § 31



Besprechung der Wahrnehmungen /
Beobachtungen mit FachlehrerInnen und der JaS ggf. in
anonymisierter Form
→ Gespräch dient dem informellen Austausch,
der Abklärung und Aufgabenverteilung



Helfergespräch/Runder-Tisch-Gespräch
→ Gespräch soll klären, wie weiter vorgegangen werden
soll (ggf. in anonymisierter Form);
Fachkräfte des Jugendamtes können beratend hinzuge-
zogen werden



Offizielle Meldung an das Jugendamt
von Seiten der Schule



Das Jugendamt gibt in jedem Fall Rückmeldung in allgemeiner Form über den Fall an die
meldende Stelle (Schulleitung oder JaS).



Gesetzlicher Auftrag der Jugendsozialarbeit
nach SGB VIII § 8a

JaS stellt fest
Die Fallverantwortung bleibt bei der JaS



Mögliche Schritte, wenn keine akute Gefährdung besteht:

- Einschätzung der (gewichtigen) Anhaltspunkte im Team
- Sicherheitseinschätzung im Team
- Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Risikoeinschätzung
- ggf. Beteiligung der Eltern und des Kindes/Jugendlichen
- Erarbeitung von Hilfemöglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

→ siehe Vereinbarung der Jugendhilfeträger mit dem Kreisjugendamt zum § 8a



Information der sozialräumlichen
Leitung/Bereichsleitung



Information der Schulleitung
ggf. in anonymisierter Form



Offizielle Meldung an das Jugendamt
von Seiten der JaS



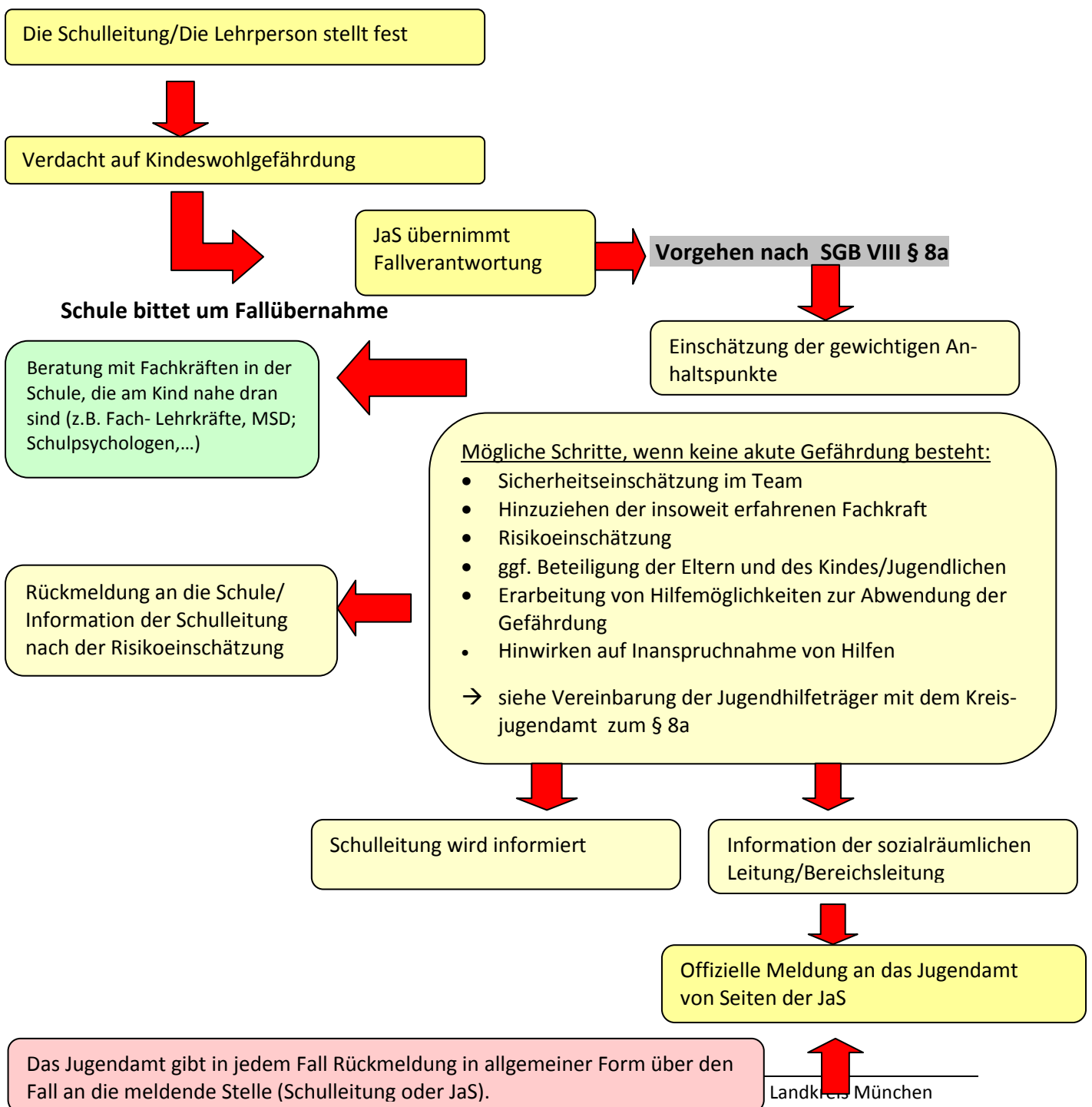
Das Jugendamt gibt in jedem Fall Rückmeldung in allgemeiner Form über den Fall an die meldende Stelle (Schulleitung oder JaS).

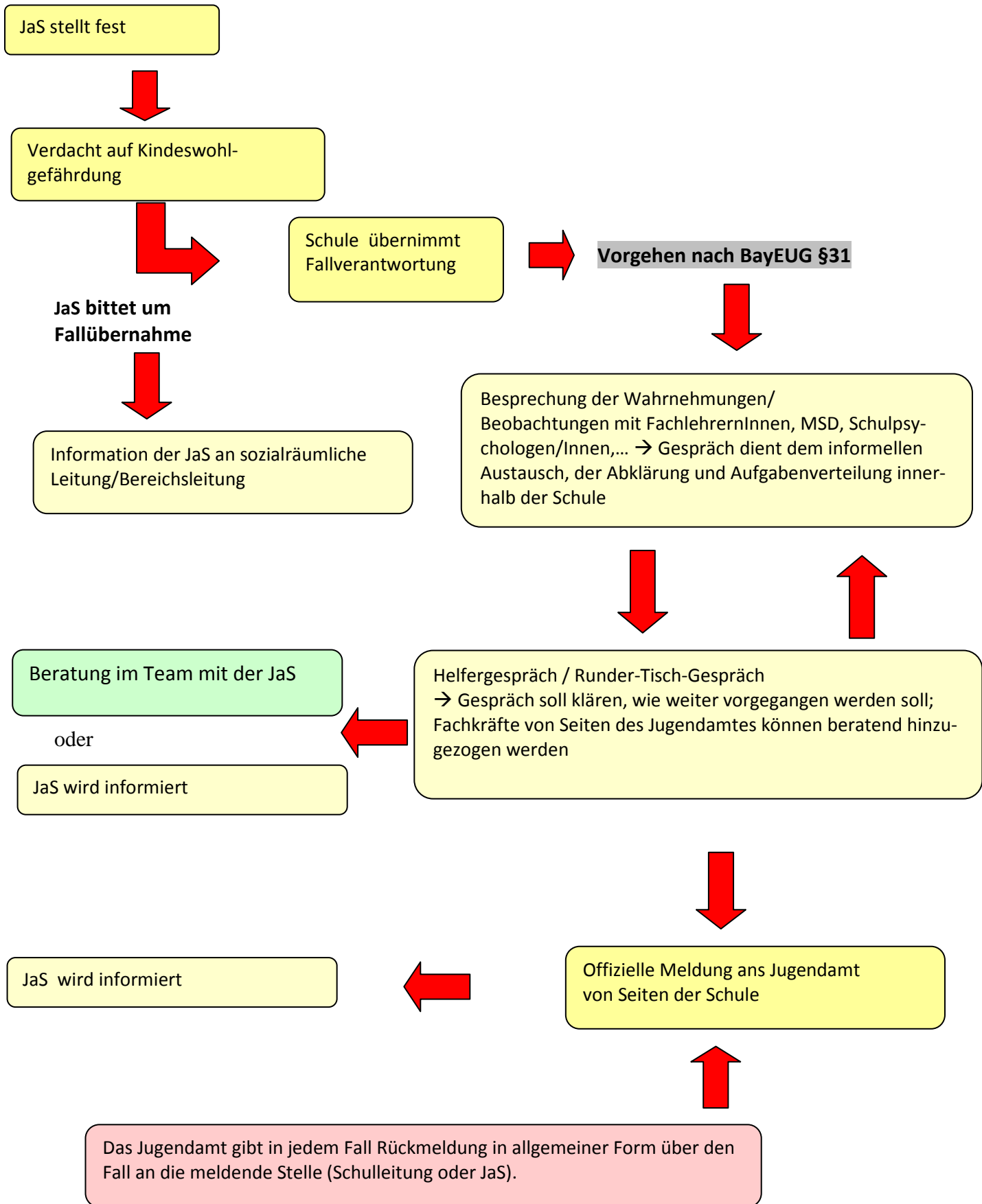


Zur Kooperation in der Schnittstelle „Schule – Jugendhilfe“ bei Kindeswohlgefährdung

Folgende zwei Seiten dienen der Darstellung der Schnittstelle Schule und Jugendhilfe. Da für beide Kooperationspartner andere gesetzliche Grundlagen gelten, treten diese in folgender Ausführung bewusst aus ihrem gesetzlichen Rahmen heraus. Klare Absprachen sind für diese Vorgehensweisen unerlässlich. Die Fallverantwortung muss immer eindeutig geklärt werden.

Diese Handlungsempfehlungen dienen der **Professionalisierung und Entlastung** aller Beteiligten. Es bleibt aber festzuhalten, dass beide Systeme (Schule- JaS) für sich souverän handeln können (siehe gesetzlicher Auftrag der Schule und der Jugendhilfe).







Staatliches Schulamt
im Landkreis München

Kreisjugendamt
München



Der Beirat



Beirat der Jugendsozialarbeit an der Schule (JaS) im Landkreis München

1. Ziele des Beirats

- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unterstützen und stärken durch:
 - Präsentation der Arbeit des vergangenen und Planung des kommenden Jahres mit Darstellung der prozessualen Kooperation innerhalb der Schule
 - Gemeinsame Reflexion
- Bewertung der Arbeit der JaS
- Anliegen der JaS vertreten
- Herausforderungen, die einem Konsens zugeführt werden sollen, benennen und bearbeiten

2. Teilnehmer

Die Mitglieder werden namentlich benannt und sind solange sie die Funktion innehaben dauerhafte Mitglieder.

Personengruppe:

- Schulleitung
- Sozialpädagogen
- Zuständige Schulaufsicht
- Vertreter des Sachaufwandsträgers (z.B. Bürgermeister oder Vertreter, Landratsamt, Geschäftsführer des Zweckverbandes)
- BezirkssozialarbeiterIn (festgelegt durch Kreisjugendamt)
- Leitung des Trägers

Nach Bedarf können weitere relevante Personen eingeladen werden (z.B. KonrektorIn, Lehrkraft, VertreterIn des Jugendamts, Elternbeiratsvorsitzende, SchülervertreterIn).

Die Beiratsmitglieder werden namentlich benannt und im 1. Sitzungsprotokoll aufgeführt.

3. Schwerpunktthemen

Sie ergeben sich aus der praktischen Arbeit an den Schulen.

4. Geschäftsordnung

Einladung und Tagesordnung in Abstimmung zwischen Schulleitung und Träger

Die Tagesordnung enthält:

- Präsentation der Arbeit
- Darstellung der Prozessabläufe
- Gemeinsame Reflexion
- Bewertung
- Eventuelle Herausforderungen



Teil 1 (Präsentation, Bewertung, Reflexion)

Präsentation:

Die Präsentation enthält die Leistung der JaS sowie auch die damit im Zusammenhang stehende Leistung der Schule (z.B. Formen der Kooperation von Lehrkräften).

Protokoll:

Ergebnisse werden im Protokoll festgehalten.

Das Protokoll schreibt im Allgemeinen der Vertreter des Trägers.

Leitung der Sitzung:

In Abstimmung mit Schulleitung und Träger entweder Schulleitung oder Träger

Moderation:

wird gemeinsam festgelegt

Zeitl. Rahmen:

1,5 Stunden

In der Regel einmal jährlich

Teil 2 (Leitungsrelevanter Teil)

1. Mitglieder

SchulleiterIn, Leitung des Trägers, zuständige Schulaufsicht, Sachaufwandsträger

2. Ziele

Leitungsrelevante Themen sind z.B. Personalfragen, Fragen der Finanzierung .

Zum leitungsrelevanten Teil laden SchulleiterIn und Träger zum gleichen Termin, jedoch zeitlich nach der Beiratssitzung ein, mit Angabe des Themas. Sollte kein leitungsrelevantes Thema besprochen werden, wird dies in der Einladung festgehalten und es wird ausschließlich zum Beirat eingeladen.



Staatliches Schulamt
im Landkreis München

Kreisjugendamt
München



Empfehlung für das Einladungsschreiben zum Beirat JaS

Gemeinsamer Briefkopf

Schule N.N.

Ansprechpartner
Telefon-Nr.
Fax
E-Mail

Träger der JaS

Ansprechpartner
Telefon-Nr.
Fax
E-Mail

An die
Mitglieder des Beirats der Jugendsozialarbeit an Schulen

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

am findet um..... Uhr im o.g. Schulgebäude, Zimmer-Nr.
die Sitzung des Beirats „Jugendsozialarbeit an der Grund- / Volks- / Hauptschu-
le/Mittelschule/Förderschule/Realschule/Gymnasium N.N“ statt, zu der wir Sie recht
herzlich einladen.

Als Tagesordnung schlagen wir vor:

Teil 1: Präsentation und Reflexion

TOP 1: Präsentation der Arbeit
TOP 2: Darstellung der Prozessabläufe
TOP 3: Gemeinsame Reflexion
TOP 4: Bewertung
TOP 5: Eventuelle Herausforderungen

Teil 2: Leitungsrelevante Themen

TOP 1: *).....
TOP 2: *)

Mit freundlichen Grüßen

.....
Für die Schule
(Schulleitung)

***)Kommentar:**

Bei Tagesordnungspunkten ist insbesondere im Hinblick auf Personalfragen, der Da-
tenschutz zu beachten.

.....
Für den Träger
(JaS Fachkraft)



Staatliches Schulamt
im Landkreis München







Kreisjugendamt
München



Öffentlichkeitsarbeit



Öffentlichkeitsarbeit bei Jugendsozialarbeit an Schule Veröffentlichungen nach außen

Tätigkeitsbericht der JaS		schulische Veröffentlichungen		Pressearbeit	Pressearbeit zu JaS		WEB-Auftritt JaS
<ul style="list-style-type: none"> Standards* für den Tätigkeitsbericht Gemeinsames Grundmuster  				Belange der Schule 	Belange der Jugendhilfe (außerschulischer Bereich) 	<ul style="list-style-type: none"> Auf der Schulhomepage Ansprechpartner für Information und rechtliche Beratung: Medienzentrum Landkreis München  	Grundsätzliche schriftliche Zustimmung der Schulleitung und des Trägers
Absprache mit Schulleitung und Träger 	Genehmigung durch Schulleitung	Absprache mit Schulleitung und Träger	Absprache mit dem Träger			Veröffentlichung	



Anlage zur Öffentlichkeitsarbeit Tätigkeitsbericht der JaS

Vorlage für Tätigkeitsberichte der Jugendsozialarbeit an Schulen unter Trägerschaft des / der
.....

Einrichtung: z.B.

Jugendsozialarbeit an Schulen - Schule N.N.

Allgemeine Angaben

1. Schule:

(Name der Schule, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage, gebundene oder offene Ganztageschule, M-Zweig, Praxisklasse, Anzahl der Schüler und Klassen)

2. MitarbeiterInnen:

(Name, Qualifikation, Berufsbezeichnung, Zusatzqualifikation, Stellenumfang mit Wochenstunden, Tätigkeit an einer oder an zwei Schulen, bei Halbtags­tätigkeit Angabe über ggf. andere Tätigkeiten in der Schule)

3. Räumliche Ausstattung:

(Büro, Nutzung von Schulräumen, etc.)

Inhaltliche Arbeit

1. Aufgabenbereiche und Arbeitsschwerpunkte:

(Arbeitsschwerpunkte, besondere Ereignisse, Atmosphäre, etc.)

2. Entwicklung und Bedarf:

(Angaben zum Berichtszeitraum und Ausblick auf das kommende Schuljahr)

3. Darstellung der Tätigkeit:

(Zahlenmaterial anhand der Monatsberichte)

a. Offene Angebote an der Schule:

z. B. Schülercafé Teilnehmerzahlen:

4x wöchentlich: gesamt/w; 15 durchschnittlich pro Tag; davon weiblich 9

b. Projektarbeit:

z. B. Bewerbungstraining, Selbstbehauptungskurs



Bewerbungstraining:	Einheit 1: 9.Klassen, gesamt 30; davon 15 weiblich Einheit 2: 9.Klassen, gesamt 30: davon 15 weiblich
Mobbing/Gewalt:	Einheit 1: gesamt 25, davon 10 weiblich
Soziales Lernen:	Einheit 1, 5.Klasse: gesamt 20, davon 11 weiblich
Projekttag Weihnachten:	ganze Schule 176
Menschenrechte:	8.Klasse: gesamt 36, davon 16 weiblich

c. Schülerkontakte:

1. Regelmäßige Termine:

z. B. Begleitung/Betreuung über einen längeren Zeitraum:
Beratung/Einzelfallhilfe: 10; davon 3 weiblich

2. Einmalige Termine:

z.B. Beratung/Information: 8 (wöchentlich); davon 7 weiblich
Kriseninterventionen: 14

d. Förderung von ehrenamtlicher Mitarbeit:

z. B. Thekendienst, TutorInnen, ...)
Schülercaféteam (4x wöchentlich)
Klassen-/Schülersprecher: 3x im Monat mit 24, davon 13 weiblich

e. Kooperation und Vernetzung:

z.B. Elternkontakte, Fachgespräche mit Lehrkräften, Gremien etc. (Anzahl und jeweilige Art des Kontakts benennen)

Rektor:	mind. 1x wöchentlich; Lehrkräfte: durchschnittlich 3x täglich; Eltern: durchschnittlich 2x wöchentlich
AK Jugendsozialarbeit:	1x monatlich; AK Soziale Arbeit: 1x monatlich;
ASA:	1x wöchentlich; MSD: 1x wöchentlich
JugendkontaktbeamtIn:	1x monatlich; Jugendamt: 3x monatlich
SchulpsychologIn:	1x monatlich

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____
(Unterschrift Fachkraft JaS bzw. Träger JaS)

Hinweise:

- **Der jährliche Tätigkeitsbericht umfasst die unter "Allgemeine Angaben" und "Inhaltliche Arbeit" aufgeführten Punkte.**
- **Die Ausgestaltung des Tätigkeitsberichts liegt jeweils beim Träger.**
- **Der Tätigkeitsbericht dient als Verwendungsnachweis des Trägers.**
- **Der Tätigkeitsbericht dient zur Präsentation der Arbeit des vergangenen Jahres im Beirat.**



Kooperations- vereinbarung



Empfohlene Inhalte einer Kooperationsvereinbarung, über die sich Träger und Schule verständigen müssen

Ziele der Kooperation

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, die Kinder und Jugendlichen an der Schule in ihrer persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.

Dazu gehören im Allgemeinen die Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen und die Unterstützung bei der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, sowie die individuelle Förderung bei spezifischen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten. Die Angebote der Jugendsozialarbeit an der Schule sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen.

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht für die mit dieser Tätigkeit betrauten pädagogischen MitarbeiterInnen der JaS liegt bei dem Träger der JaS. Dies beinhaltet unter anderem: Genehmigung von Fehlzeiten wie Urlaub und Zeiteinbringung sowie Teilnahme an Fortbildungen, Supervision und Fachgremien.

Die Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die Gesamtverantwortung und ist somit weisungsbefugt im Rahmen der schulischen Regelungen (BayEUG).

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist die Voraussetzung für das Gelingen der Jugendsozialarbeit an der Schule.

Aufgabenbereiche

Zu den Aufgaben der Jugendsozialarbeit an der Schule zählen vor allem

- Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften bei Schwierigkeiten, Erziehungs- und Lebensproblemen
- Einzelfallhilfe und Krisenintervention
- Gruppen- und Projektarbeit

Dokumentation, Berichts- und Konzeptarbeit

Die Ziele und Aufgaben sind näher beschrieben im Rahmenkonzept des Trägers und des Landkreises München, im zu erstellenden „Konzept für die Jugendsozialarbeit an der Schule“ und in der Schuljahresplanung.



- Die konzeptionelle Feinabstimmung findet bis zum Schuljahresende statt.
- Über die Tätigkeit der Jugendsozialarbeit wird ein auf das Schuljahr bezogener, differenzierter Bericht erstellt.

Arbeitszeitplanung

Die Arbeitszeit der Jugendsozialarbeit bewegt sich in einem Rahmen zwischen ca. 7:30 Uhr – 17:00 Uhr, von Montag bis Freitag. Grundsätzlich orientiert sich die Arbeitszeit am Bedarf an der Schule.

Neben den oben genannten Aufgabenbereichen, beinhaltet die Arbeitszeit auch die Vor- und Nachbereitung der Angebote, die Teilnahme an Arbeitskreisen, Supervision, Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Verwaltungstätigkeiten.

Der Urlaub ist von den MitarbeiterInnen vorwiegend während der Schulferien zu nehmen. Zu beiden Punkten sind Ausnahmen nach Absprache mit Träger und Schule möglich.

Umgang mit Konflikten

Bei grundlegenden Konflikten zwischen den Lehrkräften und den MitarbeiterInnen der Jugendsozialarbeit, bei dem auch Schulleitung und Träger keine Einigung erzielen, können weitere Mitglieder des Beirats Jugendsozialarbeit an der Schule (s.u.) auf Wunsch der Betroffenen miteinbezogen werden.

Räume

Für die Jugendsozialarbeit an der Schule werden entsprechende, geeignete Räume (z.B. Büro, Gruppenraum) gemäß dem Rahmenkonzept zur Jugendsozialarbeit an Schulen des Kreisjugendamts zur Verfügung gestellt.

Öffentlichkeitsarbeit

Belange der Öffentlichkeitsarbeit müssen mit der Schulleitung abgestimmt und koordiniert werden.

Kommunikationsstrukturen

Es soll ein intensiver und offener Austausch zwischen der Schulleitung, den Lehrkräften (z. B. VertreterInnen der Jahrgangsstufen, VertrauenslehrerIn) und den pädagogischen MitarbeiterInnen stattfinden.

Die MitarbeiterInnen der Jugendsozialarbeit nehmen regelmäßig an Lehrerkonferenzen teil. Dabei sind die Anforderungen des Datenschutzes an Lehrkräfte zu beachten, insbesondere nach Art 85 und Art 31 Abs.1 BayEUG.



Beirat Jugendsozialarbeit an Schulen

Es wird ein Beirat, bestehend aus VertreterInnen der Schule, des Sachaufwandsträgers, des Kreisjugendamtes und des Trägers eingerichtet. Der Beirat kann weitere Partner hinzuziehen, z.B. Eltern- oder Schülervvertretung. Der Beirat trifft sich in der Regel einmal jährlich.

Zu den Aufgaben des Beirats gehören u. a. Berichterstattung der pädagogischen MitarbeiterInnen, die Definition und Kontrolle gemeinsamer Ziele für die Jugendsozialarbeit an der Schule, Planung von Angeboten und Schwerpunkten und die Reflexion der Zusammenarbeit.

Rechtliches

- **Versicherungsschutz**
Die Partner vereinbaren, dass die Angebote der Jugendsozialarbeit im Regelfall als schulische Veranstaltungen gelten. Erforderlich ist dabei die enge inhaltliche Verknüpfung der Tätigkeit der JaS mit der Schule. Aktionen außerhalb des Schulgeländes müssen von der Schulleitung genehmigt werden und schulisch angemessen begleitet werden, damit der Versicherungsschutz durch den Gemeindeunfallversicherungsverband gewährleistet werden kann.
- **Räumlichkeiten, Verkehrssicherungspflicht**
Für die Jugendsozialarbeit an der Schule werden gemäß dem Rahmenkonzept des Kreisjugendamts des Landkreises München entsprechende geeignete Räume (z. B. Büro, Gruppenraum) oder Außenflächen zur Verfügung gestellt; die Verkehrssicherungspflicht verbleibt insoweit beim Schulträger. Den MitarbeiterInnen der Jugendsozialarbeit obliegt während der durchgeführten Aktionen die Verkehrssicherungspflicht ausschließlich über die eingebrachten Geräte und Materialien; beim Feststellen oder Auftreten von Schäden oder Defekten an schulischen Gegenständen oder den genutzten Räumlichkeiten informieren diese unverzüglich die Schulleitung.
- **Aufsichtspflicht**
Die Angebote der Jugendsozialarbeit kennzeichnen das Zusammenwirken der Schule mit ihren Lehrkräften und den MitarbeiterInnen der Jugendsozialarbeit. Diese vereinbaren bei gemeinsamen Aktionen in jedem Einzelfall die Abgrenzung der eigenen Verantwortungsbereiche, abhängig von Art, Dauer, Umfang und Örtlichkeit der Aktivität. Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen der Jugendsozialarbeit beginnt in jedem Fall erst mit dem Eintreffen der Schüler am Ort der Aktivität. Die MitarbeiterInnen der Jugendsozialarbeit sind nicht verantwortlich für Tätigkeiten, die zu den originären Pflichten der Lehrkräfte (z.B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen gehören bzw. die Veranstaltungen anderer Träger (z.B. Schulische Mittagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe) betreffen. Dies schließt jedoch im Einzelfall eine Unterstützung in diesen Bereichen nicht aus.



- **Datenschutz, Kindeswohlgefährdung**

Die Mitarbeiterinnen der Jugendsozialarbeit unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit den besonderen Anforderungen des Datenschutzes in **§ 35 SGB I , §§ 67 ff SGB X i.V.m. §§ 61 ff SGB VIII**, die im Regelfall die Weitergabe **anvertrauter Informationen** an Vertreter der Schule ausschließen. Mit dem Ziel einer umfassenden und zielführenden Hilfe für die Betroffenen wird versucht, von diesen eine Entbindung von der Schweigepflicht zu erreichen, um so in enger Zusammenarbeit auch mit der Schule konkrete Hilfsangebote erstellen zu können. Der Austausch von Informationen sowie das Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII als gesetzlich vorgesehener Fall der Datenweitergabe auch ohne Einwilligung der Betroffenen wird mit der Schulleitung abgestimmt; im Einzelfall bleibt es aber jedem Partner unbenommen, eigene Schritte einzuleiten.

Unterzeichnet von der Schulleitung, MitarbeiterInnen der Jugendsozialarbeit und dem/der VertreterIn des Trägers der JaS

Ergänzender Hinweis:

Auch Lehrkräfte unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit den für sie geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere Art. 85 und Art 31 Abs.1 BayEUG



Staatliches Schulamt
im Landkreis München

Kreisjugendamt
München



Arbeitszeit



Beispiel für eine Arbeitszeitberechnung für Kräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen

Kreisjugendring München-Land



Regionale Jugendarbeit Weitere Tätigkeiten in Jugendsozialarbeit an der Schule(Richtschnur)

	<i>Jahreswerte in Stunden</i>		
	1/2 Stelle	Vollzeit	Bemerkungen:
Fortbildungen maximal	39	78	gemäß Dienstvereinbarung KJR
Supervision	12	12	max. 6 Sitzungen á 2 Stunden
Teambesprechungen Durchschnitt	40	40	1 Std. pro Woche (kann variieren)
Verwaltungstätigkeiten	40	40	Kassenführung, Berichte, allg. Schriftverkehr
Konferenzen	36	36	7 x Schul- bzw. ZwergerIMAK, 2 x GroßMAK, Fachtag
Personalversammlung, Betriebsausflug,	20	20	2 x PV, 1 Betriebsausflug
Weihnachtsfeier	1	1	Weihnachtsfeier
MitarbeiterInnen-Gespräche	6	6	Zielvereinbarungsgespräche, LOB
Summe Stunden/Jahr:	193	232	
<i>Durchschnittliche Fehlzeiten an der Schule pro Woche</i>	4,825	5,8	bei 39 Schul-/Arbeitswochen
<i>Verfügbare Wochenarbeitszeit: abzüglich der Fehlzeiten:</i>	23 18,175	46 40,2	bei 39 Schul-/Arbeitswochen

Außerdem können Zeiten anfallen für:

Einkäufe, Wegezeiten, Vor- und Nachbereitung von Angeboten, Elternabende und /-gespräche, Gespräche mit Schulleitung, Projektbeirat etc.



Arbeitszeit bei Lehrkräften

Bei der Arbeitszeit von Lehrkräften geht man davon aus, dass die jeweilige Unterrichtsverpflichtung (z.B. Gymnasiallehrkräfte 24 UZE, Hauptschullehrkräfte 28 UZE, Grundschullehrkräfte 29 UZE) einer Dienstzeit von 42 Wochenstunden entspricht.

Für die wöchentliche Arbeitszeit/Dienstzeit des Lehrers wird somit eine Pauschale angenommen.

Im Rahmen ihrer Dienstzeit unterrichtet die Lehrkraft und erledigt die Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts wie z.B.:

Vorbereiten, nachbereiten, korrigieren, Lehrerkonferenzen, Kooperationsgespräche, Elterngespräche, Ausflüge Schullandheimaufenthalte, Einkäufe für den Unterricht ... etc.

Arbeitsaufwand, der die wöchentliche Dienstzeit übersteigt, wird durch die Ferien ausgeglichen.

Werden aus bestimmten Gründen Unterrichtszeiteinheiten in Zeitstunden umgerechnet, wird dabei die Überlegung zugrundegelegt, dass 1 UZE ca. 100 Dienstminuten entsprechen.

Wichtig wird dieses Denkmodell bei Anrechnungsstunden, bei Ermäßigungsstunden und bei Arbeitsverhältnissen in Teilzeit. Die Annahme ermöglicht die modellhafte Darstellung der Dienstzeit.

Beispiel:

1 Anrechnungsstunde als Praktikumslehrkraft:

1 UZE x 100 Minuten = 100 Minuten

Als wöchentlicher Zeitaufwand für die Betreuung werden durchschnittlich 1 Stunde und 40 Minuten angenommen.

Lehrkräfte und Sozialpädagogen in der Jugendsozialarbeit an Schulen arbeiten also mit verschiedenen Arbeitszeitmodellen. Für eine gute Kooperation beider Berufsgruppen an der Schule ist es wichtig die unterschiedlichen Arbeitszeitberechnungen zu kennen.



Staatliches Schulamt
im Landkreis München

Kreisjugendamt
München



Fachbegriffe



Folgende Begriffe sind bei den Erläuterungen aufgetreten:
(Die Liste wird fortgeführt.)

ASA: Alternatives schulisches Angebot der Förderschulen an Regelschulen

Krisenintervention:

➤ aus Sicht der Schule:

Kriseninterventions- und Bewältigungsteam bayerischer SchulpsychologInnen
(KIBBS)

- Gezielte Hilfe vor Ort bei akuten Krisenfällen größeren Ausmaßes
- Beratung von Schulen
- Sinnvolle Vorbereitung zur Bewältigung von Katastrophen (Prävention)

➤ aus Sicht der JaS:

- kurzfristige Beratungsgespräche mit SchülerInnen, Lehrkräften, Eltern bei sich anbahnenden oder akuten Krisensituationen
- intensive Zusammenarbeit mit beteiligten Institutionen und Fachstellen, um eine adäquate, rasche und effektive Hilfe leisten zu können
- bei Hinweisen auf Verdacht der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII: Einhaltung der vom Träger vorgegebenen Vorgehensweise

MAK:

Mitarbeiterkonferenz des Kreisjugendrings

SchiLF:

Schulhausinterne Lehrerfortbildung

Sozialpädagogische Diagnostik:

dient der Feststellung des Hilfsbedarfs und der Ressourcen. Auf Grundlage medizinischer Gutachten, Tabellen des Jugendamtes etc.



Mitglieder des Qualitätszirkels Jugendsozialarbeit an Schulen



Mitglieder des Qualitätszirkels "Jugendsozialarbeit an Schulen"

**Leitung: Staatliches Schulamt im Landkreis München,
Andrea Lehner, Schulamtsdirektorin**

Mitglieder:

Irmgard	Doll-Edlfurtner	Regierung von Oberbayern, SG 41 Förderschulen	Regierungsschulrätin
Katrin	Eckardt	Grundschule Gräfelfing	Lehrerin
Elisabeth	Geisler-Moroder	HS Garching	Diplom Sozialarbeiterin, M.S.W.
Christa	Grasl	GS Ottobrunn Lenbachallee	Rektorin
Harald	Gretschmal	Kreisjugendamt	Stellv. Leiter des Kreisjugendamtes
Uwe	Hacker	Kreisjugendamt	Leiter des Kreisjugendamtes
Bettina	Hahlweg	Staatl. Schulamt im Landkreis München	Beratungsrektorin Schulpsychologin
Angelika	Kluge	Kreisjugendring M-L	Bereichsleitung Regionale Jugendarbeit
Andrea	Lehner	Staatliches Schulamt im Landkreis München	Schulamtsdirektorin
Johannes	Mathes	Caritas München	Referent
Hannelore	Mathis	Erich Kästner Volksschule Höhenkirchen	Rektorin
Johanna	Schillmaier	Carl-Steinmeier- Volksschule Hohenbrunn	Schulpsychologin
Michael	Wüstendörfer	AWO Kreisverband M-L	Fachberater
Gerhard	Ziesel	AWO Kreisverband M-L	Diplom Sozialpädagoge, FA